



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Rechnungshof Baden-Württemberg Postfach 11 11 52 76061 Karlsruhe

Datum 25 05 2016
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen P-0222 2/341
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Herausgabe von Informationen nach § 2 Landesinformationsgesetz (LIFG)

Ihr Antrag vom 04. Mai 2016

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 04. Mai 2016 ergeht folgende Entscheidung.

- I. Ihr Antrag auf Herausgabe von Prüfungsinformationen zu verfassten Studierendenschaften wird abgelehnt
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Mit einem Antrag per E-Mail vom 04. Mai 2016 fordern Sie die Herausgabe einer Liste über die verfassten Studierendenschaften, welche durch den Rechnungshof Baden-Württemberg und nachgeordneten Stellen bisher geprüft wurden. Darüber hinaus begehren Sie Berichte über diese Prüfungen

Ihr Antrag ist zulässig aber unbegründet. Nach § 1 Abs 2 Landesinformationsgesetz (LIFG) haben alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht jedoch nur nach den weiteren Vorgaben des LIFG

Nach § 2 Abs 2 Nr. 2 LIFG gelten die Regelungen des LIFG für den Rechnungshof und seine nachgeordneten Rechnungsprüfungsämter jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Nach Art. 83 Abs 2 Landesverfassung und § 88 Landeshaushaltsordnung (LHO) umfasst die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Nach § 111 LHO prüft der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Verfasste Studierendenschaft ist nach § 65 Abs 1 LHO eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkorperschaft der Hochschule. Mithin ist sie eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof und seine nachgeordneten Rechnungsprüfungsämter geprüft wird.

Die von Ihnen begehrte Liste, über vom Rechnungshof und seinen nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern geprüften Verfassten Studierendenschaften sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte (Prüfungsmittelungen) umfasst den Bereich der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs und seiner nachgeordneten Rechnungsprüfungsämter. Es besteht daher kein Anspruch auf Herausgabe einer solchen Liste sowie konkreter Prüfungsmittelungen gegenüber dem Rechnungshof.

Weitergehende Auskunftsansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bestehen bereits deshalb nicht, da es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um keine Umwelt- bzw. Verbrauchinformationen handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klageerhebung ist innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe möglich.

Mit freundlichen Grüßen

